

# Amtsblatt

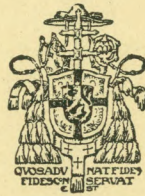
## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Freiburg i. Br., 24. April

1933

**Inhalt:** Hirtenbrief zum Schulsonntag 1933. — Ablässe für das Beten des „Engel des Herrn“. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1933. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Feiertag der nationalen Arbeit. — Wahl der Kammerer. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



### Hirtenbrief zum Schulsonntag 1933.

Das Fest des hl. Petrus Canisius, das wir vor einigen Tagen begingen, ließ einen Mann vor unserer Seele erstehen, der sich in den schwersten Zeiten unseres Vaterlandes den Ehrentitel des zweiten Apostels Deutschlands durch seine rastlose Tätigkeit erwarb. Mit der ganzen Inbrunst seiner Seele liebte er als echter Patriot sein Volk und seine Heimat. Klar und sicher erkannte er, daß für das Wohl unseres Vaterlandes nichts so notwendig sei wie eine echt christliche Erziehung der Jugend. Aus den zahlreichen Briefen, die er geschrieben hat, ersehen wir deutlich, daß es vor allem drei Forderungen waren, die er an die Jugendbildung stellte. Sie müsse den jungen Menschen leistungsfähig machen für die großen Aufgaben, die er als Erwachsener einmal zu lösen hat. Sie müsse ihn mit Liebe zum Vaterlande erfüllen und zu einem innerlich überzeugten Katholiken entwickeln.

Die Erfüllung dieser drei Forderungen des hl. Canisius ist auch in unseren Tagen von entscheidender Bedeutung. Wenn wir die schweren Krisen überwinden wollen, in denen wir leben, wenn unser Volk wieder groß, stark und glücklich werden soll, dann brauchen wir ein heranwachsendes Geschlecht, das leistungsfähig ist, treu deutsch und echt katholisch.

1. Niemand wird daran zweifeln, daß wir heute einer Jugend bedürfen, die viel zu leisten vermag, die sicheres Wissen mit opferbereitem Können verbindet. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit eines Menschen ist sein Charakter. Daher muß der junge Mensch erzogen werden zur Grundsätzlichkeit und Pflichttreue, zur Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, zu Gehorsam und Achtung vor der Autorität. In der gottgesetzten Obrigkeit muß er die Stellvertreter Gottes erblicken, denen er sich frei und freudig unterwirft. Er muß lernen, selbstlos sich einzuordnen, restlos sich einzusetzen und Opfer zu bringen für andere, namentlich für Heimat und Volk. Eine Erziehung, die einseitig „vom Kinde“ ausgeht, kann dieses Ziel niemals erreichen. Die katholische Erziehung hat daher immer die Bedeutung der wahren menschlichen Werte und Gesetze mit Nachdruck betont. Sie hat stärkstes Gewicht darauf gelegt, die Jugend mit starkem persönlichen Verantwortungsbewußtsein zu erfüllen, das seine letzte Begründung aus der Verantwortung erhält, die der Mensch vor seinem Gott und Schöpfer abzulegen hat. Nur so wächst eine junge Generation heran, die mit innerer Bereitschaft und Anteilnahme fähig ist, die schweren und wechselnden Aufgaben, die das Leben stellt, befriedigend zu lösen.



Die Schule kann aber nur dann dieses wichtige Ziel erreichen, wenn sie in ihren äußeren Lebensbedingungen und in ihrer inneren Arbeit so eingerichtet ist, daß die Lehrerschaft in ihr Tag für Tag mit freudigem Einsatz ihrer ganzen Kraft ihren erzieherischen Dienst an Jugend und Volk zu verrichten vermag. Immer werden die deutschen Katholiken opferbereit mitarbeiten an einer Gestaltung unseres Schulwesens, das uns eine leistungsfähige, charaktervolle Jugend verbürgt.

2. Der hl. Canisius verlangte für die Schule seiner Zeit, daß sie die Jugend zu echter, stiller und starker Liebe zu Volk, Heimat und Vaterland erziehe. Er erhob damit eine Forderung, die aus den letzten Gründen katholischer Sittlichkeit erwächst. Die Liebe zu Volk, Heimat und Vaterland hat ihre Quelle im Wesen des Menschen. Gott der Herr selber ließ uns geboren werden als Kinder unseres Volkes. Aus dem Boden, auf dem wir heranwachsen, aus der Sprache, die wir sprechen, aus der Geschichte, in die wir schicksalsmäßig verflochten sind, aus der Kultur, die uns umgibt, werden wir in unserem persönlichen Gepräge, in unserem Denken und Fühlen bis ins Tiefste hinein beeinflusst und geformt. Wir schulden unserer Heimat und unserem Volk so erhabene Güter, daß es für uns eine in Gottes Willen begründete Verpflichtung ist, mit Dankbarkeit und opferbereiter Hingabe Volk und Vaterland zu dienen bis zum Einsatz des Letzten, das wir als Menschen haben. Katholischer Erziehungsweisheit kam es immer darauf an, unsere Jugend so zu entwickeln, daß diese echt vaterländische Gesinnung zu einer selbstverständlichen Haltung wurde, die sich besonders in den Zeiten der Not und Gefahr in opferwilligen Taten bewährte.

Auch Volk und Vaterland sind eben von Gott geschenkte Güter, für die wir ihm verantwortlich sind.

3. Der hl. Canisius wußte, daß eine solche leistungsfähige und volksverbundene Jugend am besten heranwächst, wenn sich die ganze Erziehung auf dem Fundament des katholischen Glaubens aufbaut. Der katholische Glaube ist uns das höchste Gut, das Gott, der Herr, uns geschenkt hat. In ihm finden wir Licht in jedem Dunkel, Kraft in unserer

Schwachheit, Trost in der Not. Die großen Forderungen der Sittlichkeit an den Menschen finden im Glauben ihre klare und feste Begründung. Daher kommt für katholische Kinder nur eine Schule in Frage, die die katholischen Kinder nicht im Widerspruche mit den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzieht.

Die von Christus dem Herrn gestiftete Kirche hat den Auftrag, alle Völker die Wahrheit der frohen Botschaft zu lehren. Sie hat damit das Recht und die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung unserer Jugend zu gestalten. Eine zweitausendjährige Erfahrung hat zudem gezeigt, daß sie selber eine vortreffliche Erzieherin der heranwachsenden Menschheit ist. Die gottgegebenen Rechte der Kirche müssen zu allen Zeiten anerkannt werden. Daher kann auch die Schule niemals in dem Sinne Staatsschule sein, daß der Staat in ihr allein der Herr wäre. Unser Heiliger Vater, Papst Pius XI., hat in seiner großen Erziehungsenzyklika die Rechte, die der Staat an der Schule hat, klar herausgestellt und bejaht, aber auch das Staatsmonopol und die staatliche Zwangsschule ebenso entschieden verneint. Die Eltern haben ein Naturrecht, zu verlangen, daß ihre Kinder katholisch erzogen werden. Die Kirche hat ein gottgegebenes Recht auf den Religionsunterricht und auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend. Darum ist auch der Privatschule Raum zu freiem Wirken zu gewähren.

Eine sogenannte weltliche Schule, eine Schule ohne Religion oder gar gegen die Religion, ist immer von der katholischen Kirche auf das schärfste bekämpft worden. Die Kirche sah in ihr ein furchtbares Unglück für die Jugend, für das Vaterland und Volk.

Darum rufen wir euch alle in dieser schweren Zeit auf: Tretet mutig und entschlossen für die im Freistaat Baden geltenden Rechte der katholischen Kirche in der Schule ein. Sie bieten die Garantie dafür, daß die Forderungen erfüllt werden, die wir heute an unsere katholische Jugend stellen, daß sie Tüchtiges erlernt und leistet, daß sie echt vaterländisch denkt und fühlt und daß sie wahrhaft tief religiös und katholisch ist.



Die Organisation, die die Aufgabe hat, die Rechte der katholischen Kirche in der Schule vor allem zu schützen und zu fördern, ist die katholische Schulorganisation Deutschlands. Sie hat in unserer Zeit eine besondere Bedeutung und verdient das ganze Vertrauen und die volle Unterstützung aller Katholiken. Deshalb bitten wir euch um der Liebe des göttlichen Kinderfreundes willen: Unterstützet die Katholische Schulorganisation. Betet alle Tage mit euren Kindern das kleine Gebet: „Heiliger Canisius, schütze die heiligen Güter unserer Schule“. Interessiert euch für die Arbeit der Katholischen Schulorganisation, wählt katholische Mitglieder in die Elternbeiräte und in die Elternver-

einigungen. Haltet die vortreffliche Zeitschrift, die euch immer wieder die alten Grundsätze zeigt und euch hilft, sie auch in unseren Tagen zu verwirklichen.

Es gebe am Schulsonntag aber auch freudig ein jeder, so gut er es in dieser Notzeit kann, sein Scherflein für diese große katholische Zentrale. Sie kann ja ihre Arbeit nicht leisten, wenn nicht das starke Vertrauen und die opferbereite Hilfe aller Katholiken sie tragen. Gerade in der heutigen Zeit ist sie doppelt auf eure großmütige Hilfe angewiesen. Eure Sorge um Jugend und Volk, um Vaterland und Kirche wird euch der göttliche Kinderfreund tausendfach lohnen.

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 20. April 1933.

‡ **Conrad,**  
Erzbischof.



Vorstehendes Hirten Schreiben soll am Sonntag, den 7. Mai d. J. verlesen werden. Am gleichen Tag ist eine Kollekte für die katholische Schulorganisation abzuhalten; das Erträgnis derselben wolle alsbald an die Erz. Kollektur eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 21. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\* \* \*

(Ord. 11. 4. 1933 Nr. 4584.)

#### Ablässe für das Beten des „Engel der Herrn“.

Um auch die Verehrung der Gottesmutter, die mit dem Erlösungswerke unseres Heilandes aufs engste verbunden ist, zu heben, hat der hl. Vater aus Anlaß des Heiligen Jahres die Ablässe, die mit dem Beten des „Engel des Herrn“ verbunden sind, vermehrt. Durch Dekret der hl. Pönitentiarie v. 20. Febr. d. J. (A. A. S. S. 71 f.) wurde bestimmt, daß alle Christgläubigen, die beim Läuten der Angelusglocke oder, sobald als möglich, nach dem Läuten die vorgeschriebenen Gebete verrichten, einen Ablass von 10 Jahren gewinnen können. Wer die Gebete einen ganzen Monat hindurch verrichtet, kann unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen. Diese Ablässe können auch im Heiligen Jahre gewonnen werden. Vorgeschrieben ist das gewöhnliche Gebet „Der Engel des Herrn“, während der Osterzeit

die Antiphon „Freu' dich, du Himmelkönigin, Alleluja“ mit dem nachfolgenden Gebet, oder das Beten von fünf „Ave Maria“.

Freiburg i. Br., den 11. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 4. 1933 Nr. 4884.)

#### Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1933.

Der Pfarrkonkurs für 1933 findet in Freiburg i. Br. vom 26. bis 28. September ds. J. im Collegium Borromaeum statt. Zugelassen werden die Diözesanpriester, welche das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und Zeitdauer der seitherigen Anstellungen sind bis 1. September ds. J. uns vorzulegen.



Ein besonderer Erlaß über Zulassung zur Prüfung ergeht nicht.

Die Konkurrenten haben sich Montag, 25. September, nachmittags zwischen 4 bis 6 Uhr zum Eintrag in die Prüfungsliste auf unserem Sekretariat, Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12 einzufinden.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; der mündlichen Prüfung: Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht. Dazu kommt der freie Vortrag eines Predigtabschnittes. Die Prüfung im Kirchenrecht erstreckt sich auf C. J. C. liber II und III.

Wer das Pfarregamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 19. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 4. 1933 Nr. 472.)

### Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1933 / 34 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:
  - a. in der 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
  - b. in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
  - c. in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
  - d. in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

#### 2. in vierklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- b. in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- d. in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

#### 3. in dreiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (vgl. Lehrplan B III b). Kirchengesang 3-jähriger Turnus,
- b. in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

#### 4. in zweiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (vgl. Lehrplan B III b). Kirchengesang 3-jähriger Turnus,
- b. in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

Ist in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre notwendig, so gilt im allgemeinen, daß in geraden Jahren der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren (1933/34) der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 18. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1933 Nr. 5069.)

### Feiertag der nationalen Arbeit.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai zum Feiertag der nationalen Arbeit mit allgemeiner Arbeitsruhe erklärt.

Wir ordnen an, daß, je nach den örtlichen Verhältnissen, am 1. Mai ein eigener Gottesdienst — Amt mit Predigt — stattfindet und die Eröffnung der Maiandacht in feierlicher Weise abgehalten wird. In der Predigt des Vormittagsgottesdienstes ist auf die religiöse Bedeutung der Arbeit hinzuweisen.

Freiburg i. Br., den 21. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Wahl der Kammerer.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Wahl des Pfarrers Robert Merkle in Kürzell zum Kammerer des Kapitels Lahr bestätigt.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Albert Kopf auf die Pfarrei St. Georgen bei Freiburg mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

St. Georgen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

